

**Klärwerk Gut Marienhof
Weiterbetrieb der Abwasserdesinfektion**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 04953

Anlage
Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und
Verbraucherschutz vom 14.09.2015

Beschluss des Stadtentwässerungsausschusses vom 01.03.2016 (SB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Bisherige Befassung des Stadtrats

Der Stadtentwässerungsausschuss war bereits mehrfach mit der Abwasserdesinfektion am Klärwerk Gut Marienhof zur Wiederherstellung von Badegewässerqualität befasst. Mit Beschluss des Stadtentwässerungsausschusses vom 11.05.1999 erklärte sich der Stadtrat der Landeshauptstadt München bereit, durch Abwasserdesinfektion im Klärwerk Gut Marienhof den Münchner Beitrag zur Herstellung von Badegewässerqualität in der Isar als Teil eines abgestimmten Vorgehens der betroffenen Isaranrainer zu leisten. Daher wurde die Münchner Stadtentwässerung beauftragt, eine Desinfektionsanlage am Klärwerk Gut Marienhof zu planen und dem Stadtentwässerungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen. Die Projektgenehmigung mit Gesamtkosten von 12,5 Mio. € erteilte der Stadtentwässerungsausschuss mit Beschluss vom 24.06.2003 (Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V 02431).

2. Anlass und Notwendigkeit

Aufgrund der früheren Befassungen des Stadtrats und da zur Fortführung der UV-Desinfektionsanlage ein gemeindeübergreifendes Vorgehen in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz notwendig ist, wird nun die Entscheidung zum Weiterbetrieb der Münchner UV-Anlage vorgelegt.

Die Entscheidung über den Weiterbetrieb der Anlage wird notwendig, da die in den Förderbescheiden der Anlagen verpflichtend festgelegten Betriebszeiten bei der Mehrzahl der Betreiber im Sommer 2016 auslaufen. Da ein Betrieb der Anlagen aber nur sinnvoll ist, wenn sich auch weiterhin alle wesentlichen Betreiber für die Fortführung der Hygienisierung entscheiden, strebt das Bayerische Staatsministerium an, im Rahmen einer gemeinsamen Vereinbarung der Isaranrainer den Weiterbetrieb der Anlagen bis zum Jahr 2030 zu regeln. Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz plant eine gemeinsame Unterzeichnung der Vereinbarung in einem noch abzustimmenden Rahmen. Diese soll durch einen Vertreter oder eine Vertreterin der Stadtspitze erfolgen. Zudem stehen für die Anlage der Münchner Stadtentwässerung diverse Maßnahmen im Bereich der Betriebstechnik an, die nur erfolgen sollen, wenn der Weiterbetrieb der Anlage und der Nutzen im Zusammenhang mit dem Betrieb der UV-Desinfektionsanlagen der anderen wesentlichen Isaranrainer gewährleistet ist.

Die Untersuchungen während der Betriebszeit der Anlagen zeigen deutlich den Erfolg der Hygienisierungsmaßnahmen. Vor Inbetriebnahme der Anlagen wiesen kontinuierliche Messungen des Referates für Gesundheit und Umwelt in den 1990er Jahren auf fäkale Verunreinigungen hin, wodurch die Badegewässerqualität der Isar als mikrobiologisch bedenklich beurteilt wurde. Hinzu kamen positive Befunde hinsichtlich des Vorhandenseins von EHEC-Bakterien, weshalb das Referat für Gesundheit und Umwelt auf die damals bestehende Infektionsgefahr hinwies und vom Baden in der Isar dringend abriet.

Mikrobielle Belastungen können auch aus diffusen Quellen wie Landwirtschaft, Wasservögeln oder von nicht an die zentralen Abwasseranlagen angeschlossenen Entwässerungsanlagen stammen. Diffuse Einträge aus der Landwirtschaft lagen und liegen noch heute bei der Oberen und Mittleren Isar aufgrund ihrer ausgeprägten Flussauen unter den diffusen Belastungen vergleichbarer Flusseinzugsgebiete. Da die mikrobiellen Belastungen zum Großteil aus punktuellen Quellen stammten, war bei diesen ein sinnvolles und angemessenes Handeln möglich. Auf die punktuellen Belastungen reagierten Anfang der 2000er Jahre die Isaranrainer, die einen maßgeblichen Einfluss auf die mikrobielle Belastung der Oberen und Mittleren Isar haben, im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit, welche den Bau der UV-Anlagen zur Abwasserdesinfektion zur Folge hatte.

Am Klärwerk Gut Großlappen kam der Bau einer UV-Desinfektionsanlage nicht in Frage, da der Ablauf in die Fischteiche und den Speichersee sowie anschließend in den Mittlere-Isar-Kanal geleitet wird. Da diese Seen und der Kanal keine Badegewässer sind, ist die Desinfektion hier weder sinnvoll noch wirtschaftlich.

Die am Klärwerk Gut Marienhof errichtete UV-Anlage wurde vom Freistaat Bayern durch eine Zuwendung in Höhe von 1 Mio. € gefördert. Voraussetzung für die Förderung war, dass die Anlage nach der Inbetriebsetzung 2005 bis Ende September 2018 betrieben wird.

Untersuchungsergebnisse hinsichtlich der Badegewässerqualität des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit der Jahre 2012 - 2014 zeigen eindeutig, dass die Obere Isar während der Betriebszeit der UV-Anlagen überwiegend in gute bis ausgezeichnete Qualität in Anlehnung an die Bayerische Badegewässerverordnung eingestuft werden kann, während außerhalb der Betriebszeit überwiegend ausreichende bis mangelhafte Qualität vorherrscht. Der Nachweis für eine deutliche Verbesserung der hygienischen Beschaffenheit der Isar bei Trockenwetter durch die UV-Anlagen ist dadurch erbracht. Die UV-Anlage am Klärwerk Gut Marienhof ist im Anschluss an den Sandfilter etabliert und bildet im Moment die letzte Verfahrensstufe vor der Einleitung in die Restisar.

Um den Weiterbetrieb der Desinfektionsanlagen und somit die gute bis ausgezeichnete Qualität nach Bayerischer Badegewässerverordnung in der Isar weiterhin zu gewährleisten, lud das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz am 19.05.2015 die Betreiber der UV-Anlagen und somit auch die Münchner Stadtentwässerung zu einer Besprechung ein. In dieser wurde die Fortführung des Sonderprogramms zur Sicherstellung der Badegewässerqualität in Isar und Würm vorgestellt. Bei diesem Gespräch wurde vom Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz die Bereitschaft der anwesenden Betreiber wahrgenommen, die Abwasserdesinfektion fortzusetzen, sofern sich alle wichtigen Betreiber der UV-Anlagen freiwillig zur Fortführung verpflichten und der Freistaat sich an den Kosten beteiligt. Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat mit Schreiben vom 14.09.2015 einen Vorschlag einer gemeinsamen Vereinbarung für den Weiterbetrieb bis zum 30.09.2030 vorgelegt. In dieser Vereinbarung erklärt sich der Freistaat Bayern dazu bereit, die Fortführung der UV-Anlagen für die teilnehmenden Kläranlagenbetreiber mit einer einmaligen Zuwendung als Festbetrag in der Höhe von 2 € je Einwohnerwert, maximal jedoch 100.000 €, zu unterstützen. Für die Münchner UV-Desinfektionsanlage ergibt sich somit eine Zuwendung von 100.000 €.

3. Gründe für die Fortführung der Abwasserdesinfektion

Aus wasserrechtlicher Sicht besteht kein zwingendes Erfordernis, dass die UV-Desinfektion an der Isar aufrechterhalten wird. Auch ohne UV-Anlage entspricht die Reinigungsleistung des Klärwerks Gut Marienhof den in dem Bescheid festgelegten Überwachungswerten und somit auch dem Stand der Technik. Die Isar ist ein Wildfluss, der nicht zu den bayerischen Badegewässern im Sinne der Bayerischen Badegewässerverordnung gehört.

Der Hintergrund für die Fortführung der Abwasserdesinfektion zielt vielmehr darauf ab, den aktuell aus Gesundheitsaspekten vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als gut bis ausgezeichnet bewerteten Zustand der Isar für alle Erholungssuchenden aufrechtzuerhalten und nicht zu verschlechtern. Dieser wird nur dadurch gewährleistet, dass alle Kläranlagenbetreiber, die einen wesentlichen Einfluss auf die Badegewässerqualität haben, ihre Abwasserdesinfektionsanlagen weiterbetreiben.

Das berechnete Interesse der Gebührenzahler, nicht unnötig mit Kosten belastet zu werden, ist auch dann gewahrt, wenn die höheren Kosten zur Verfolgung eines legitimen Zwecks aufgewendet werden, der nicht jede Beziehung zum Wirtschaftlichkeitsgebot vermissen lässt. Der Weiterbetrieb der UV-Desinfektion bezweckt die Beibehaltung des seit Beginn der Maßnahmen im Jahre 2000 erreichten hohen Hygienestandards von Isar und Würm. Sie dient damit einem mit Verfassungsrang ausgestatteten Staatsziel (Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, Art. 20a Grundgesetz und Art. 3 Abs. 2 Bayerische Verfassung) und einem weiterhin hohen Lebensstandard der Münchner Bürgerinnen und Bürger (Badegewässerqualität). Da sich die Kosten nicht gebührensatzsteigernd auswirken, sind die wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Gebührenschuldner gering und stehen unseres Erachtens im Verhältnis zu den damit verfolgten Zwecken.

München hat mit der naturnahen Isar und den mit dieser verbundenen Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten ein absolutes Alleinstellungsmerkmal in den europäischen Metropolen. Das Baden an den in der Bade- und Bootverordnung der Landeshauptstadt München ausgewiesenen Badebereichen gehört zum Leben der Münchner Bürgerinnen und Bürger dazu. Die EHEC-Befunde und den mikrobiell bedenklichen Zustand, welcher vor dem Betrieb der UV-Anlagen in der Isar herrschte, gilt es aus Rücksicht auf die Gesundheit der Erholungssuchenden weiterhin zu vermeiden. Für eine erfolgreiche Umsetzung bzw. Gewährleistung der Badegewässerqualität ist die Fortführung aller UV-Anlagen an den wesentlichen in die Isar einleitenden Kläranlagen zwingend erforderlich. Als wesentliche Kläranlagen sind die Kläranlagen anzusehen, aus welchen ohne Abwasserdesinfektion ein erheblicher Eintrag an pathogenen Keimen stattfinden würde.

Der Weiterbetrieb der UV-Anlage über September 2018 hinaus ist wegen des hohen Energieverbrauchs aus ökologischer und aus ökonomischer Sicht nur dann vertretbar, wenn der durch die Abwasserdesinfektion resultierende gewünschte Nutzen, die Gewährleistung der Badegewässerqualität, erhalten bleibt. Daher wird die Münchner Stadtentwässerung die Abwasserdesinfektion nur weiterbetreiben, wenn auch die anderen wesentlichen Kläranlagenbetreiber der in der Vereinbarung des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz festzuschreibenden Verpflichtung des Weiterbetriebes bis September 2030 zustimmen.

4. Kosten des Weiterbetriebs der bestehenden UV-Anlage

Es ist angedacht, die UV-Anlage weiterhin nur während der Sommermonate vom 15.04. bis zum 30.09. („Badesaison“) zu betreiben.

Die Fortführung der Abwasserdesinfektion bedarf bis 2030 neben Wartungsarbeiten im Wesentlichen Ersatz im Bereich Maschinen- und Elektrotechnik. Eine erste grobe Abschätzung ergab, dass für eine um 15 Jahre verlängerte Betriebszeit voraussichtlich Kosten in Höhe von 3,1 Mio. € (inklusive Mehrwertsteuer) anfallen. Einen großen Kostenblock stellt dabei die UV-Bestrahlungstechnik dar. So sind über die Laufzeit von 15 Jahren zweimal die Strahler selbst (je ca. 530.000 €) zu wechseln sowie weitere Bestandteile, wie z.B. die Mess- und Regeltechnik, auszutauschen. Die jährlichen Betriebskosten, hauptsächlich Stromkosten, werden auf 0,2 Mio. € geschätzt.

Die Werkleitung hat der Beschlussvorlage zugestimmt.

Beteiligungsrechte der Bezirksausschüsse bestehen in dieser Angelegenheit nicht.

Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Danner, und der Verwaltungsbeirat der Münchner Stadtentwässerung, Herr Stadtrat Ranft, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Die Landeshauptstadt München ist bereit, durch Abwasserdesinfektion im Klärwerk Gut Marienhof ihren Beitrag zur Gewährleistung von Badegewässerqualität in der Isar als Teil eines abgestimmten Vorgehens der betroffenen Isaranrainer zu leisten.
2. Die Münchner Stadtentwässerung wird beauftragt, die Desinfektionsanlage bis zum vom Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz avisierten Termin weiterzubetreiben und die dafür notwendigen Schritte einzuleiten. Dies steht unter dem Vorbehalt, dass die vom Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vorgesehene Vereinbarung mit den wesentlichen Anlagenbetreibern zustande kommt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Josef Schmid
2. Bürgermeister

Die Referentin

Rosemarie Hingerl
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über den Stenografischen Sitzungsdienst
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

An das Referat für Gesundheit und Umwelt
An das Baureferat - RZ, RG 4
An MSE-1.WL, MSE-2.WL, MSE-Z-C, MSE-Z-GEP-KL, MSE-2, MSE-3
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit Vorgang zurück an MSE-Z
zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4
I.A.